

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Amfliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 46

Dienstag, den 8. April 1919.

75. Jahrg.

Bekanntmachung über die Anzeige- und Meldepflicht für die Anbau- und Ernteflächenerehebung 1919.

Es ist Pflicht eines jeden Grundbesitzers und Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebes, denk beizutragen, daß auch die diesjährige Anbau- und Ernteflächenerehebung ein richtiges und vollständiges Ergebnis hat. Grundbesitzer und Betriebsinhaber, die diese Pflicht verstoßen, machen sich strafbar und lassen Gesetze, später zu größeren Ablieferungen herangezogen zu werden, als der von ihnen bebauten Fläche entspricht.

Auf Grund des § 7, Abs. 1 und 9 der Verordnung des Herrn Reichsnährungsministers vom 2. März 1919 (Reichsgesetzbl. Nr. 58 S. 269) wird daher bestimmt:

1. Seder, der Land verpachtet oder sonst zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutznießung (als Dienstland, Beputzland, Altenteil u. dgl.) abgegeben hat, ist verpflichtet, binnen 14 Tagen dem Vorstand der Gemeinde (oder des Gutsbezirks), in welcher das Grundstück belegen ist, schriftlich oder zu Protokoll anzugeben:

- a) die Namen seiner Pächter (Pächter usw.),
- b) die Größe der einem jeden derselben verpachteten oder zur Nutznießung abgegebenen Fläche.

Wer eine auszumehmende Fläche in kleinen Parzellen an verschiedene Personen zur gartenmäßigen Nutzung für ihren eigenen Haushalt (Schrebergärten, Laubenthalen u. dgl.) verpachtet hat, braucht die einzelnen Namen der Pächter nicht anzugeben. Es genügt in diesem Falle die Angabe der Gesamtfläche des so abgegebenen Landes und der Zahl der Pächter. Das Gleiche gilt für Dorfzellenland, das von Einzelbesitzern oder Pächtern an Deputanten, Insassen usw. als Teil des Lohnes abgegeben ist, sofern das Gut einen selbständigen Gutsbezirk bildet und das abgegebene Land innerhalb dieses Gutsbezirks liegt. Neben die Gültigkeit dieser summarischen Angabe entscheidet im Zweifel der Gemeinde- (Guts-)Vorstand.

2. Seder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes hat in der Zeit vom 5. bis 31 Mai einen Fragebogen über die Nutzung seines Landes, insbesondere über den Anbau von Feldfrüchten, entweder selbst genau und gewissenhaft auszufüllen, oder die darin geforderten Angaben dem Gemeindeschreiber oder einem von ihm beauftragten (Bäuerler), oder auf einer zu diesem Zweck eingerichteten Gemeindevertretung zu machen. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt der Gemeinde- (Guts-)Vorstand. Betriebsinhaber, die landwirtschaftliche Betriebe oder Flächen in fremden Gemeinden bewirtschaften, haben für diese Betriebe oder Flächen — und zwar für jede einzelne Gemeinde, in der sie liegen, — ebenfalls Fragebogen auszufüllen.

3. Alle Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind nach § 7 Abs. 2 der Verordnung des Herrn Reichsnährungsministers verpflichtet, dem Gemeinde- (Guts-)Vorstand oder anderen, mit der Erhebung beauftragten Personen zu gestatten, daß sie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Erntefläche ihre Grundfläche betreten und Messungen vornehmen. Auch haben sie diesen Personen auf Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsbücher, Klarbücher und sonstige Unterlagen zu gewähren.

4. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund der Verordnung des Reichsnährungsministers und dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder sich den oben unter Absatz 3 erwähnten Anordnungen widersetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer schuläßig keine oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Berlin, den 20. März 1919.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

Zu Vertretung: Dr. Peters.

An sämtliche Herren Landräte usw.

Beröffentlicht im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 17. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 33 —.

Die Ortsbehörden ersuchen wir, vorstehendes sofort ortüblich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 5. April 1919.

Der Kreisausschuß. (Getreideabteilung). Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schrein.

Bekanntmachung bet. Kreistagswahlen.

Die Kreistagswahlen in den ländlichen Wahlbezirken des Kreises finden

am Sonntag, den 4. Mai 1919
von mittags 12 Uhr bis nachmittags 6 Uhr

statt.

Greifenhagen, den 6. April 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schrein.

Bekanntmachung über Meldepflicht der Ausländer.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestimme ich im Antrage des Ministeriums des Innern für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin folgendes:

S. 1. Seder über 15 Jahre alte, zurzeit innerhalb des Regierungsbezirks Stettin ansäßliche Ausländer oder Staatenlose hat sich binnen 8 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Anordnung bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde (in der Stadt Stettin bei den zuständigen Polizeivieren) unter Vorlegung seines Passes oder des als Päckchen dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1916, Reichsgesetzbl. S. 599) persönlich zu melden.

S. 2. In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose zu melden, der von jetzt ab in den Regierungsbezirk Stettin zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zugriffe von neuem zu erfolgen.

S. 3. Hausbesitzer, Vermieter von Wohnungen und solche Personen, welche Ausländer oder Staatenlose befreundet aufzunehmen, sind für die Meldepflicht der letzteren gleichfalls verantwortlich.

S. 4. Die Meldung ist von dem so entgegennehmenden Beamten in dem Pakt oder Päckchen wie folgt zu vermerken: „Gewendet gemäß Regierungsbekanntmachung vom 16. März 1919 am _____.“ Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der Behörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Über jeden sich meldenden hat die Ortspolizeibehörde (Polizeivier) einem Personalzettel auszufüllen, der Name, Geburtsort und Datum, Staatsangehörigkeit, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe enthalten muß, ob der Betreffende arbeitslos ist oder nicht und seit wann er in Deutschland und seit wann er an seinem jetzigen Aufenthaltsorte anhaftsam ist. Die darauf bezüglichen Fragen des Beamten sind wahrheitsgemäß zu beantworten. Die ausgefüllten Personalblätter sind in Stettin sofort dem Polizeipräsidium zu übersenden.

S. 5. Seder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose hat innerhalb des Regierungsbezirks Stettin seinen Pakt oder Päckchen jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern den zuständigen Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

S. 6. Ausländer, die dieser Vorschriften zuwidern, können zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Präfung ihrer Papiere festgenommen werden.

Greifenhagen, den 16. März 1919.

Der Regierungspräsident. von Schmelz.
Arbeiter- und Soldatenrat. Florath.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf vorstehendes zur genauen Beachtung aufmerksam.

Greifenhagen, den 2. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Die Herren Standesbeamten des platten Landes, welche mit der Einreichung der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegssterbefälle im Rückstande sind, erinnere ich hierdurch an umgehende Erledigung.

Greifenhagen, den 3. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schrein.

Bekanntmachung betreffend Veräußerung von Sommersaatgetreide.

Gemäß § 9 Absatz 1 der Saatgutverkehrsverordnung vom 27. Juni 1918 — Kreisblatt Nr. 80/1918 — sowie den dazu von der Reichsgesetzstelle in Berlin erlassenen Ausführungen vom 2. Juli 1918 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 84/1918 — haben wir heute dem nachstehend bezeichneten Landwirt die Genehmigung erteilt, die nachbenannten Mengen Saatgetreide aus eigener Quelle an Landwirte innerhalb des Kreises gegen vorschriftsmäßige Saatkarten zu veräußern:

Landwirt Robert Parlow in Brenkenhofswalde

5 Etr. Saatbuchweizen

Die Ortsbehörden ersuchen wir, vorstehendes sofort öffentlich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 31. März 1919.

Der Kreisausschuß. (Getreideabteilung). Kochler. Landrat.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schrein.

Bekanntmachung bet. Verordnung.

betreffend Verwertung der dem Abdecker verfallenen noch zum menschlichen Genuss geeigneten Pferde.

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Bundesratsbekannt-

machung über die Verwertung von Tierkörpern vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 631) und des Art. I der Bun-

desratsverordnung vom 17. August 1917 (R. G. Bl. S. 715) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Mi-

nisteriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 23. Juli 1916, bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin folgendes:

S. 1. Die Abdecker haben die ihnen verfallenen Pferde, welche noch zu menschlicher Nahrung verwertet werden können, an einen Habschläger abzugeben.

Für die Viehhörner bleibt die Verpflichtung bestehen, diese Pferde dem Abdecker anzusagen und abzuliefern.

S. 2. Der Kaufpreis unterliegt der freien Vereinbarung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die für den Abdecker zuständige Ortspolizeibehörde auf Anrufen des Abdeckers den Preis vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges vorläufig festsetzen.

S. 3. Zu widerhandlungen gegen S. 1 werden gemäß § 6 der Bundesrats-Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 bestraft.

S. 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten am Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsschlagblatt in Kraft. Stettin, den 14. März 1919.

Der Regierungspräsident. gez. von Schmelz.

Arbeiter- und Soldatenrat. gez. Hoffnung.

Bekanntmachung.

Da der Provinzial-Hebammelegranit und Frauenklinik zu Stettin sind, getrennt von den Räumen für Unterrichtszwecke, Stationen eingerichtet, in denen Damen zur Abwartung ihrer Entbindung und gynäkologisch Erkrankte gegen Bezahlung zu jeder Zeit Aufnahme finden.

Die Pflegekosten betragen vom 1. April 1919 ab für den Tag:

in der 1. Klasse 10 oder 12 Mark je nach Lage,

Größe und Ausstattung der Zimmer,

in der 2. Klasse 6,50 M.

in der Normalklasse 3,50 M.

Außerdem wird für Verbandskasse und dergl. einmalig ein Pauschalbetrag von 15 M. in der 1. Klasse, 10 " " " 2. Klasse und 5 " " " Normalklasse.

Von dem Anstaltsdirektor ausgeführte Operationen sowie seine besoanders beanspruchte Hilfsleistung in normalen Fällen sind besonders zu bezahlen; die Höhe des Honorars für die 2. und die Normalklasse, das sich in mäßigen Grenzen hält, wird vom Provinzialausschuß bestimmt.

Für etwa notwendige oder gewünschte elektrische Röntgenäder sind zu zahlen:

in der 1. Klasse 1,25 M.

" 2. " 1.— " } für jedes Dab.

" " Normalklasse 0,75 " }

" Für Röntgenbestrahlungen sind zu zahlen:

in der 1. Klasse 3,— M.

" 2. " 2,— " } für jede Bestrahlung.

" " Normalklasse 1,50 " }

Frankenkassen und die Landessicherungsaanstalt, die für ihre Rechnung Schwangere oder Kranke zur Behandlung in der Normalklasse überweisen, haben für jeden Tag nur 3 M. ohne weitere Nebenkosten mit Ausnahme für Röntgenbestrahlungen, für die 1.— M. für jede Bestrahlung berechnet werden, zu bezahlen.

Stettin, den 18. März 1919.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Greifenhagen, den 31. März 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schrein.

Bekanntmachung. Gemäß § 17 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 zum Viehseuchengesetz wird für die Dauer von 3 Jahren bestimmt, daß folgende Personen zum Amt eines Schiedsmannes zur Abschätzung von Viehbeständen, welche zur Bekämpfung von Seuchen gebraucht werden müssen usw. zugelassen werden können:

1. Im Stadtbezirk Greifenhagen die Ackerbürger Sonnenburg, Palthe und Weißkamp, sowie die Fleischermeister August Kochke, Franz Kochke und Hermann Kleist.

2. Im Stadtbezirk Bahn Gutsbesitzer Kröning, die Ackerbürger Klink und Spremberg sowie die Fleischermeister Otto Horst und Julius Madler,

2. im Stadtbezirk Fiddichow die Ackerbürger Schwanz und Werth sowie die Fleischermeister Wendlandt und Emil Thielke,

4. in den Amtsbezirken, die jeder für sich einen Schiebmännerbezirk bilden, die zeitweiligen Gemeinde- und Gutsvorsteher bzw. ersten Schöffen und Gutsvorsteher-Stellvertreter und außerdem
 a) in den Amtsbezirken Hohenkrug, Wittenberg, Belkom und Mühlenbeck die Fleischmeister Jordan, Mühlenbeck, Hermann Stark in Höhendorf und Karl May in Kolitz,
 b) in den Amtsbezirken Ciebow, Eichwerder, Gintzlow, Garder, Süddrenckow, Kronhöhe und Barin die Fleischermeister Carl Duschow, Garder, Gustav Horn in Recknitzfelde, Fischer in Sydowsee, August Koepeke, Franz Köbke und Hermann Kleist in Greifenhagen sowie Otto Borchardt und Julius Nadler in Bahn,
 c) in den Amtsbezirken Rosensfelde und Liebenow die Fleischermeister Otto Borchardt und Julius Nadler in Bahn und August Koepeke, Franz Köbke und Hermann Kleist in Greifenhagen,
 d) in den Amtsbezirken Brunsfelde und Heinrichsdorf die Fleischermeister Wilhelm Griesmeyer in Lindow, und Emil Thielke und Wendland in Tiddischow,
 e) in den Amtsbezirken Seelow, Nipperwiese, Wilsdruck, Steinwehr u. Röderbeck die Fleischermeister Schulz in Lüderitz, Gebert in Nipperwiese, Sattler in Lüdersdorf, Emil Thielke, Wendland in Tiddischow und Otto Borchardt und Julius Nadler in Bahn.

Greifenhagen, den 26. März 1919.

Der Kreisausschuss. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Gesellschaft gehören, von der Übertretung der Vorschriften abzuhalten.

Die Amts- und Ortsvorsteher ersuchen ich, die nachdrückliche Durchführung des Vogelschutzgesetzes zu überwachen.

Greifenhagen, den 3. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Infolge Ausscheidens einzelner Mitglieder ist eine Neubesetzung der Meisterprüfungs-kommission für das Käschner- und Hutmachergewerbe zu Stettin vorgenommen worden.

Die Kommission legt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Käschnermeister Emil Schmidt, in Stettin, Volkwerk 22, Vorstehender,

Beisitzer

1. Hutmachermeister Dr. Rosny in Stettin, Breitestr. 8, zugl. Stell. Vorstehender,

2. Käschnermeister E. Bickermann in Stettin, Volkwerk 20

3. Käschnermeister Ernst Köhne in Stettin, Schulzenstr. 5

4. Käschnermeister Erich Gelsen in Stettin, M. Domstr. 6

Stellvertretende Beisitzer

1. Hutmachermeister Max Preichert in Stettin, Königsplatz 5

2. Käschnermeister Albert Silber in Stettin, Papenstr. 7

Stettin, den 15. März 1919

Der Regierungspräsident gez. von Schmelz.

An die Herren Landräte des Bezirks pp.

Beröffentlicht.

Greifenhagen, den 3. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Allgemeine Bestimmungen

Aber Bekanntungen, Reisen und Überniedlungen in die neutrale Zone, bezw. in das von den Belgern besetzte Gebiet. Nördl. Grenze: Holländische Grenze, Südl. Grenze: Linie Düppelhof-Nenn-Gresenbroich-Stolberg-Aachen, Orte einschließlich. (Wiederholung und Ergänzung früherer Bekanntmachungen.)

1. Militärpersonen

1. Verlaubung aktiver Militärpersonen in die neutrale Zone.

Aktive Militärpersonen können, sfern sie dort beheimatet sind, in die neutrale Zone verlaubt werden. Das Tragen von Waffen ist verboten. Die Gesuche sind beim zuständigen Truppenteil einzureichen. Dieser holt seinerseits unter genauer Angabe von Namen, Dienstgrad, Urlaubszeit, Urlaubsort und Wohnung (notwendig zur Führung der von der Entente geforderten Listen) die Genehmigung zum Betreten der neutralen Zone beim Abschnittskommandeur ein. Das Schrift geht nach Entscheidung an den Truppenteil zurück.

2. Einreise entlassener Militärpersonen in die neutrale Zone

Entlassene Militärpersonen dürfen nur dann in einem Orte der neutralen Zone ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie in diesem schon vor dem 1. August 1914 ansässig waren. Ausnahmen werden nur bei Staatsbeamten und in ganz besonderen Fällen, bei denen allgemeines (wirtschaftliches) Interesse vorliegt, gemacht. Die Gesuche sind dann an den Abschnittskommandeur zu richten.

3. Einreise aktiver Militärpersonen in das besetzte Gebiet.

Aktiven Militärpersonen wird Genehmigung weder zu vorbergehender noch dauernder Einreise in das besetzte Gebiet erteilt. Ausnahmen nur bei Kommandierungen zu militärischen Behörden. Einzelantrag durch Abschnittskommando I. Durchreise durch das neutrale Gebiet ohne Aufenthalt ist ohne Genehmigung möglich.

4. Einreise entlassener Militärpersonen in das besetzte Gebiet.

Entlassene Militärpersonen bedürfen außer ihren ordnungsmäßigen Entlassungspapieren zur Einreise in das besetzte Gebiet in gleicher Weise wie alle Zivilpersonen eines Passes. Voraussetzung für die Genehmigung ist dieselbe wie bei Einreise in die neutrale Zone (siehe 1 und 2). Der Antrag ist von dem zuständigen Truppenteil an den Abschnittskommandeur zu richten. (Siehe II 3). Ist der betreffende schon vor längerer Zeit entlassen worden, so stellt er den Antrag selbst. (Für Entlassene nach dem Reg.-Bez. Aachen und Kreis Cleve auch auf französisch.)

II. Zivilpersonen.

1. Reisen in die neutrale Zone.

Reisen mit vorbergehendem Aufenthalt in der neutralen Zone sind ohne weiteres gestattet.

2. Übersiedlung in die neutrale Zone.

Das Verlegen des Wohnsitzes in einen Ort der neutralen Zone ist für entlassene Militärpersonen nur dann zulässig, wenn der Betreffende bereits vor dem 1. 8. 1914 in diesem Ort ansässig war, in allen anderen Fällen ohne weiteres.

3. Reisen in das besetzte Gebiet.

a) Einreiseerlaubnis kann nur bewilligt werden, wenn allgemeines Interesse vorliegt, nur ausnahmsweise bei Privatinteressen.

b) Erlaubnischeine für das ganze von den Belgern besetzte Gebiet können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen — in der Regel nur für Staatsbeamte — ausgekelt werden.

c) Reisepass und Reisepass müssen deshalb stets angegeben werden. Pauschalauweise sind nicht zulässig.

d) Genaue Angabe der beabsichtigten Dauer ist erforderlich. Höchstdauer im allgemeinen 1 Monat, für Staatsbeamte 3 Monate.

e) Die Gesuche müssen direkt an die örtlichen militärischen Besitzhaber, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind, gerichtet sein:

Für Reisen in den Kreis:	Adresse: Au Commandant territorial militaire de:
Cleve	Cleve
Geldern	Geldern
Neuß	Crefeld
Crefeld	Crefeld
Kempen	
M. Gladbach	
Gresenbroich	
Reg.-Bez. Aachen	Aachen

f) Den Gesuchen, die mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein müssen, sind beizufügen:

1. ein Personalausweis mit aufgekleistem beauftragten Lichtbild,

2. eine Dringlichkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, des Landrats oder der Polizeibehörde (bei Reisen in den Reg.-Bez. Aachen und in den Kreis Cleve in französischer Sprache).

3. ein loses Lichtbild des Gesuchstellers.

4. ein postfertiger Briefumschlag.

5. ein genau ausgefüllter Reiseorlaubnischein (siehe Anlage) erhältlich bei den zuständigen Polizeibehörden, Landratsämtern usw.

6. 2 Mark Bargeld (nur bei Reisen in den Reg.-Bez. Aachen).

z) Gesuche an die örtlichen militärischen Besitzhaber in Cleve und Aachen sind außer in deutscher auch in französischer Sprache abzufassen. Es empfiehlt sich auch an die endere militärischen Besitzhaber dem deutschen Gesuch eine französische Übersetzung beizufügen.

3. Übersiedlung in das besetzte Gebiet.

Eine Niederlassung im besetzten Gebiet ist allen Persönlichkeiten, welche nicht gedient haben mit Genehmigung der belgischen Behörden gestattet. Für entlassene Personen, welche nicht vor dem 1. 8. 1914 im besetzten Gebiet ansässig waren, ist die Übersiedlung grundsätzlich verboten. Ausnahmen werden in der Regel nur bei Staatsbeamten, in ganz seltenen Fällen bei anderen Persönlichkeiten gemacht, jedoch nur wenn allgemeines, öffentliches Interesse vorliegt.

III. Reisen nach Belgien.

Rückkehr oder Reise nach Belgien ist deutscher Staatsangehörigen vorläufig nicht gestattet.

Düsseldorf, den 1. März 1919.

Abschnittskommando I der neutralen Zone.
Kadett. Generalmajor und Kommandeur des Abschnitts I der neutralen Zone.

Beröffentlicht.

Greifenhagen, den 3. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Während der Besetzung des Kriegsministeriums vom 19. 3. 19. Nr. OTT. 2. 19. II. R. ist der Arbeitsverdienst der noch arbeitenden Kriegsgefangenen vor jetzt ab zu gesetzlichen Zahlungsmitteln anzuzählen. Die Verwendung von Lagergeld und Scheidmarken findet nicht mehr statt. Das im Besitz des Gefangenen und der zugelassenen Einzahmestellen befindliche Lagergeld ist bei den zuständigen Lagerkommandanturen einzulösen. Das von den Kommandanturen ausgegebene Lagergeld verliert am 1. Jan. 1919 seine Gültigkeit und wird von diesem Tage an nicht mehr eingelöst.

Die Inspektion bittet die Versorgung in den amtlichen Friedhöfen bekannt machen zu wollen.

Stettin, den 31. März 1919.

Inspektion d. Kriegsgefang.-Lager des II. Armeekorps.

a. Stamford.

Beröffentlicht.

Die Ortsbehörden erücker ich, den Arbeitgebern von Kriegsgefangenen vor Werkendienst sofort Kenntnis zu geben.

Greifenhagen, den 4. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. S. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuchen ich, dem Katasteramt hier bestimmt bis zum 15. Mai ds. Jrs. die Veränderungen im Bestande bestehenden Gebäudes mitzuteilen, zu denen die Bauerlaubnis nach dem 1. Oktober 1918 erteilt ist und die vor dem 1. April ds. Jrs. gebaut und bis dahin bewohnbar oder bewohnbar geworden sind.

Falls die Anmeldung bei dem Katasteramt durch die Gebäudeeigentümer nicht spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres erfolgt, erfolgt die Bestrafung der Eigentümer gemäß § 17 des Gebäudesteuergesetzes.

Greifenhagen, den 2. April 1919.

Der Landrat. Kochler.

Bekanntmachung. Ich weise ernst auf die geltenden Sätze der heimatlichen Vogelwelt bestehenden Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (V. G. VI. G. § 17) hin.

Formulare hierzu sind bei Rundlet & Sohn zu haben. Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß die vorschriftsmäßige Ablieferung rückständiger Beiträge seitens der Steuererheber ungültig ist.

Greifenhagen, den 2. April 1919.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission des Kreises Greifenhagen. Kochler. Landrat.

Bekanntmachung. Ich weise ernst auf die geltenden Sätze der heimatlichen Vogelwelt bestehenden Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (V. G. VI. G. § 17) hin.

Verboten ist hier nach insbesondere das Aufheben und Annehmen von Nestern, das Fangen von Vögeln mittels Beimes und Schlingen, morunter auch der Dohnenflieg fällt, das Fangen von Vögeln zur Nachzeit, sowie mittels Verzäpfen und Falten. Desgleichen ist der An- und Verkauf, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport der Nester, Eier und Brut der in Europa einheimischen Vogelarten untersagt.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Der gleichen Strafe unterliegen die Eltern oder sonstige Gewalthaber, die es unterlassen, ihre Kinder oder andere in ihrer Gewalt stehende Personen, welche ihrer Täffest unterliegen oder zu ihrer Täffest

Statt besonderer Meldung!
Am Sonntag abend 8 $\frac{1}{2}$ Uhr entschlief
jauch nach langem, in Geduld getragenen Leiden
mein lieber Mann, der Rentier

Wilhelm Neumann
im 60. Lebensjahr.

Dies zeigt tiefbetrübt an

Strau Marie Neumann
geb. Langkabel.

Greifenhagen, den 6. April 1919.

Die Beerdigung findet am Donnerstag,
nachmittag 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, vom Trauerhause, Han-
straße 8, aus statt. Trauerteller 1 $\frac{1}{2}$ Stunde
vorher.

Für die Beweise der Teilnahme bei der
Beerdigung unseres lieben Vaters dankt im
Namen der Hinterbliebenen

Elise Lewien.

Statt Partei!
Elisabeth Grünberg
geb. Thiede,
Fritz Berkholtz,
Verlobte.

Greifenhagen, den 6. April 1919.

Einladung
zur Generalversammlung der Kreisgräbergenossenschaft
am Dienstag, d. 29. April, nachm. 4 Uhr
im Gaffhof des Herrn Rünger-Singlow.

Tagessordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Kostbarkeiten.
3. Folgeträgerungen.
Der Genossenschaftsvorsteher.
R. Zeller.

Einladung
zur Generalversammlung der Wassergenossen-
schaft Sinzlow-Wittstock
am Dienstag, d. 29. April, nachm. 6 Uhr
im Gaffhof des Herrn Rünger-Singlow.

Tagessordnung:

1. Neuwahl des Vorstandes.
2. Geschäftliches und Anträge.
Der Genossenschaftsvorsteher.
R. Zeller.

Meine Sprechstunden sind jetzt
von 9 $\frac{1}{2}$ b. 12 $\frac{1}{2}$ u. 3 b. 6 Uhr.
Sonntags nachm. und Sonntags
keine Sprechstunden.

Zahnarzt Cordes
Stettin, Maltesstr. 4, Eingang
Friedrich-Karlstr. Zusatzr. 0088

Hämer-Turnverein

von 1861

Gesangsabteilung
ist am Mittwoch, abends
8 Uhr, bei Pradel.
Der Turnwart.

Habe unter Nr. 364
Anschluß an das hie-
fige Fernsprechnetz
genommen.
Sped. Fritz Gieseier.

Jungen oder Mann
für ein Ochsengepann gesucht.
Spannuth, Brückenstr. 820

Machruß!

Am 31. März ver-
ließ nach kurzer
Krankheit, unser lie-
ber Kamerad, der
Sauerhofsbesitzer

Friedrich Röhl
im 57. Lebensjahr.

Wir werden ihm
ein ehrendes Anden-
ken bewahren.

Im Namen
des Krieger-Vereins

Gl. Schönfeld

Der Vorsitzende:

Wetzel.

Für die vielen Ve-
weise herzlicher Teil-
nahmen und die fröh-
liche Worte des
Herrn Superintendenten
Schmidhals beim
Heiligabend unserer
tennen Entschlafenen,
sowie für die reichen
Kranzspenden sagen
wir allen unseren herz-
lichsten Dank.

W. Schröder
u. Kinder.

Dem Deutliche
demokratische Partei
Gruppen Greifenhagen.

Mitglieder:

: Versammlung :
am Mittwoch, den 9. April,
abends 8 Uhr im Hotel Pape.

Tagesordnung:

1. Bericht der Delegierten über den Partei-
tag in Stettin.
2. Ergänzungswahl zum
Vorstand.
3. Kassenabrechnung.
4. Verschiedenes.

Um zahlreiches Gesche-
hen wird gebeten.

Der Vorstand.

Weidetiere

aller Art versichert man vor-
teilhaft gegen alle Verluste
durch Diebstahl, Blitz, Un-
glück- und Todestüle bei
der Versicherungsellschaft
zu Halle a. S., "Halensia",
gegr. 1828 feste Prämien.

Bisher über 5 Millionen
Mark entshädigt. Auch all-
gemeine Viehlebens-Versiche-
rung, Dichter-, Rastrations-,
Transport und Schlachtvieh-
Versicherungen werden über-
nommen. Man wende sich an
die Generalagentur Rüting,
Stettin, Registr. Nr. 8. Ver-
treter und Reisebeamte überall
gesucht.

Perlaufzum

Zitroneöl

Mandelöl

Backpulver

Vanillin-Zucker

empfiehlt

Komburg. Fässer-Fäden

Mühlenstrasse

Zum Osterfest

empfehlen wir

Hasen-Atrappe

Ei-Atrappe

Scherzartikel

Konfekt

Pralinen

Schokolade

Sämtliche Atrappe sind

reichhaltig und mit feinstem

Konfekt gefüllt.

Hamburger Käffelager.

Wiesstraße 123.

Siehe einige hosengraue

Zuchtkaninchen

zu kaufen.

Otto Ernst,

Stettinerstr. 647.

Fabrik chem.-techn. Produkte

Gl. Heinrich, Zeig.

Zwangsaussteigerung.

Im Wege der Zwangsaus-
steigerung soll

am 25. Juni 1919,

vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle —

Zimmer Nr. 2 — versteigert

werden das im Grundbuche

von Rubland, Band 1, Blatt

Nr. 15 eingetragener Eigen-

tämer am 7. Januar 1918,

dem Tage der Eintragung des

Aussteigerungs-Gerichtes:

Gastwirt Paul Radutz in

Rubland eingetragenes Grund-

stück, Gemarkung Rubland,

Kartenblatt 1, Parzelle 994

695 709, 305 und 306 Gaß-

46 167, 305 und 306 Gaß-

wirtschaft, bebauter Hofraum

und Acker im Dörfe, Acker

an Brenkenhofsvalde, Wiese

und Acker am Wege nach

Merigfelde 10,3620 ha groß,

Reinertrag: 22,85 Taler,

Grundsteuermuttersteuer 10.

Nutzungswert 429 R., Ge-

bäudesteuersteuer Nr. 44.

Es ergeht die Aufforderung,

Rechte, soweit sie zur Zeit der

Eintragung des Aussteigerungs-

vermerkes aus dem Grundbuc-

huse nicht erträglich waren,

spätestens im Aussteigerungs-

termin vor der Aufforderung

zur Abgabe von Geboten an-

zumelden u. wenn der Antrag-

steller widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigfalls be-

bei der Feststellung des gering-

sten Gebots nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des

Aussteigerungsverlöses dem An-

sprache des Gläubigers und

den übrigen Rechten nachge-
setzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon

gretwochen vor dem Termin

eine genaue Berechnung der

Ansprüche an Kapital, Zinsen

und Kosten der Ründigung

und der die Befriedigung aus

dem Grundstücke bezwecken

den Rechtsverfolgung mit An-

gabe des beanspruchten An-

tes schriftlich einzureichen ob

zum Protokoll des Gerichts-

schriffters zu erklären.

Diejenigen, welche an der

Aussteigerung entgegenstehen

des Recht haben, werden auf-

gesordert, vor der Erteilung

des Zuschlags die Aushebung

oder einstweilige Einstellung

des Verfahrens herbeizuführen

widrigfalls für das

Recht der Aussteigerungsverlöse

an die Stelle des versteigert

en Gegenstandes tritt.

Greifenhagen, 26. März 1919.

Das Amtsgericht.

Kaufmännische

und gewerbliche

Waren

und Dienstleistungen

suchen Sie hier

und kaufen Sie hier

und verkaufen Sie hier

und verhandeln Sie hier

Möbel-Ausstellung Max Borchardt

Gegründet 1870.

Möbelfabrik
Stettin, Königstraße 1.

Gegründet 1870.

Bürgerliche Wohnungseinrichtung „National“

Ausführung: Beste Deutsche Eiche.

Gesäßige, zweckentsprechende Formen und Größen.
Garantie für beste Arbeit und Haltbarkeit.
Unterreichte u. nicht zu übertreffende Preiswürdigkeit.

Wohn- und Esszimmer

Eiche gebeizt.
1 Büffetschrank (derselbe auch als Schreibtisch mit Schreibklappe)
1 Anrichte
1 Spiegel mit la Facetglas
1 Sofa mit bestem Moqueepolster
1 Dreizugtisch
4 Polsterstühle zus. 1410,—

Speisezimmer Eiche, braun,
gebeizt.
1 Büffet m. Verglasung, 1 Kredenz
1 Dreizugtisch, 4 Polsterstühle.
zusammen 1258,—

Speisezimmer
1 Büffet, 1 Anrichteschrank, 1 Dreizugtisch, 4 Polsterstühle in reicherer geschmackvollerer Ausführung, beste Bildhauerarbeit
zus. Mk. 1470,—

Schlafzimmer

Eiche, hell oder dunkel
Beste wasser- u. lichtfeste Mattier.
Ankleidespiegelschrank, la Fac. Glas
2 Bettstellen 1 mal 2 m
Patent-Matratzen
Auslege-Matratzen und Reilkissen
Waschkomm. m hoh. Marm. u Spieg.
Nachttisch mit Marmor
2 Stühle, zus. 1530,—

Schlafzimmer
reiche Auswahl in eleganterer Ausführung in folg. Preislagen
Mk. 1685,—, 1768,—

Rüchen
modern ansprechende Formen,
grau, weiß gestrichen und naturlakiert, beste Arbeit und in billiger Preisstellung.

Meine Verkaufs- und Vorratshäuser umfassen das größte Möbelager Pommerns. Eigene Fabrikation meiner Spezialmöbel sichern größte Preiswürdigkeit und beste solide Arbeit.

Große Neueingänge im

Damenkonfektion

Entzückende Frühjahrsneuheiten in Kostümen, Mänteln, Kleidern, Blusen und Röcken zu vorteilhaften Preisen.

Frühjahrshüte

für Damen, Backfische und Kinder in geschmackvollen, neuen Ausführungen in unübertroffener Auswahl.

**Gardinen : : Teppiche
Möbelstoffe : Divandecken
Tischdecken : Läuferstoffe
usw.**

Dienemann & Co., Stettin.

Pommersche Grenadiere!

Helft Eure Heimat schützen
gegen die Polen und Bolschewisten.
**Meldet Euch freiwillig
bei Eurem alten Regiment in Stettin.**

Kriegsberichte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, welche in andern Regimentsgebieten haben, sind auch erwünscht. Mobile Gebührenfrei, Löhnung nach Dienstgraden, mindestens 30 Mark monatlich, 5 Mark tägliche Zulage, monatliche Verpflichtung. 14-tägige Kündigungsfrist. Familienunterhaltung wird weiter gezahlt. Nur Leute mit einwandfreier Führer werden eingestellt. Meldungen bei der Meldestelle des Regiments in der Grenadierkasernen, Linienstraße, 8. Komp. Revier, Stube 25 a. Bataillonsführer:

Major Freiherr v. Hammerstein.

**Grenadier-Regiment
König Friedrich Wilhelm IV.
(I Pom) Nr. 2 in Stettin.**

Der Eierhandel ist frei!

Landwirte, Landfrauen, Hühnerhalter,

liefern im eigenen Interesse sämtliche Eier an die Aufzüchter und Sammelstellen der

**Pommerschen landw. Hauptgenossenschaft
Stettin ab.**

Auskunft erteilt jederzeit
Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft Stettin.

Telefon-Nr. 5982 u. 5983. Telegr.-Abt. Hauptgenossen-

Sin Abnehmer nur größerer Posten
geschlacht. Geflügel,

Wild-, Geflügel, Kaninchen, Ziegen.
Abrechnung und Poste sofort nach Empfang der Ware.

Wild- und Geflügel-Großhandlung

Max Liepmann,
Berlin C 25, Centralmarkthalle, gegen 1878.

Telefon Alexander 1511 und Königstadt 8447.

Referenzen: Direktion der Centralmarkthalle, Deutsche Bank,

Preußische Bank, Nationalbank.

**Geschenke und
Glückwunschkarten
zur Einsegnung
empfehlen:**

C. Kundler & Sohn
Snh.: K. R. Lass.

Radfahrer!! Achtung!!

Laufende Radfahrer fahren auf meiner Kriegsberieselung. Beste und billigste der Gegenwart. Der kann die Reifen leicht aufziehen. Große Haltbarkeit, sehr leichtes Fahren. Ständig viele Nachbestellung. Fordert Preissätze für Kriegsberieselung Nr. 10 mit Abbildungen umsonst.

Ganschow, Berlin N.
Rastattstrasse 30.

**Ammoniak,
Superphosphat und
Schwers. Ammoniak
empfiehlt Otto & Sohn.**

Einige Sorten echt Bittauer
Zwiebelsamen,
(Pfund 20 M.) gibt in klein.
Posten ab, je lange Vorrat
Soh. Rütbach, Fiddichow,
Telegr. 29.

Ich habe mich in
Stettin
als
Arzt, Frauenarzt
u. Geburtshelfer
niedergelassen.

Dr. med.
Alfons Gerson
Paradeplatz 9¹
Fernspr. jun. 5883
Sprechst. 10-12, 3-5
Sonntags 9-11.

Uspulon,
wirksame Saatbeize für
Gretete- und Gemüsesamen.
Erhöhung der Erträge, Ver-
besserung der Keim- u. Triebs-
kraft, kein Verbetzen des Saat-
gutes, bequeme Anwendung.

Venetan,
wirkhaftes Mittel zur Ver-
nichtung der Blattläuse an
allen Garten- und Feld-
gewächsen,

Certan,
wirkhaftes Mittel zur Ver-
nichtung von Wanzen und
anderen Brut empfiehlt
Alte Apotheke
Otto Mulert, Apotheker

Wedrei

(P 3)
Kalk-Präparat,
die vollkommenste und billigste
Kalk-Ernährung

unserer Tiere
Originalpackung = 1 Kil.
für 70 Liter gebrauchsfertiger
Lösung 2,25 Mk. empf. die

Alte Apotheke
Otto Mulert.

Frische
Runkel-,
Möhren-,
und
Gemüse-
wieder eingetroffen.
Kaufmann C. Wessenberg.

Birken,
geeignet für Stellmacher,
verkauft
W. Husnagel, Wierow.

Die früher Dr. Schulze'schen
Häuser in Fiddichow
mittler in der Stadt gelegen,
mit Land und Garten,
herrlicher Besitz,
beabsichtige unter günstigen
Bahlungsbedingungen zu ver-
kaufen.

Soh. Rütbach,
Fiddichow. Telegr. 29.

Gustav Tiemann, Stettin,
Grenzstr. 7, 2 Twp., sucht für
zahlungsfähige Räuber Güter,
große und kleine Land-
wirtschaften, Gasthöfe,
Grundstücke, sowie Geschäfte
aller Branchen.

Lehringe
für Maschinenbau u. Dreherei
stellt noch unter sehr günstigen
Bedingungen ein
Paul Loof,
Maschinenfabrik.

Suche folglich
Mädchen oder Frau
für 2 Tage der Woche
zur Aufwartung
zu melden
Wickstraße 98.